

Allgemeine Geschäftsbedingungen VONTIS GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 VONTIS GmbH, 30159 Hannover (nachfolgend: „VONTIS“), erbringt ihre Mobilfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit (nachfolgend: „Dienstleistungen“) gegenüber Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Kunden“) gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB VONTIS GmbH“). Diese finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen und die Beseitigung von Störungen und Belange der VONTIS als Netzbetreiber Anwendung.
1.2 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. Leistungen von VONTIS GmbH

2.1 Inhalt und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus dem von VONTIS angenommenen Auftrag und gegebenenfalls anderen Vereinbarungen.

2.2 VONTIS stellt dem Kunden die vereinbarte Anzahl von Anschlüssen in einem ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze zur Verfügung und ermöglicht dem Kunden die Herstellung und Entgegennahme von Verbindungen mit anderen Anschlüssen.

2.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Dienstleistungsverpflichtung von VONTIS auf den Send- und Empfangsbereich der Funkstationen ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze und der ihrer Roaming-Partner in der BRD beschränkt.

2.4 Aus technischen Gründen können Verbindungen nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt, entgegengenommen oder gehalten werden. Dies hängt im Einzelfall insbesondere von den geographischen und atmosphärischen Bedingungen sowie Hindernissen (Funkschatten) ab. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Abschluss des Vertrages über die Netzabdeckung zu informieren. Die VONTIS GmbH ist nicht für die Netzabdeckung (GSM) zuständig

2.5 Alle Angebote von VONTIS sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

2.6 Der Kunde wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch VONTIS Dritten zugänglich machen.

2.7 Für Störungen ihrer Dienstleistungen unterhält VONTIS einen Kundenservice.

2.8 VONTIS ist bei höherer Gewalt von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten Unwetter, Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfe, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, die VONTIS nicht zu vertreten hat. Zeitweise Störungen können sich daneben ergeben wegen technischer Änderungen an den Anlagen (z.B. Optimierung des Netzes, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindungsarbeiten) oder wegen sonstiger Maßnahmen, die erforderlich für den ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb der Telekommunikationsnetze sind (z.B. Reparaturen, Wartungsarbeiten). VONTIS wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken.

2.9 Die Programmierung bzw. Abänderung der Programmierung der Endgeräte ist nur durch VONTIS autorisiertes Personal zulässig.

3. Mitwirkung des Kunden

3.1 Der Kunde darf die von VONTIS zur Verfügung gestellten Anschlüsse ausschließlich nutzen, um Endeinrichtungen anzuschließen, Verbindungen mit anderen Anschlüssen herzustellen und entgegenzunehmen sowie Nachrichten in Form von Zeichen, Sprache und Töne auszusenden und zu empfangen.

3.2 Die dem Kunden überlassene Geräte dürfen nur zum vertrags- und funktionsgerechten Gebrauch genutzt werden. Es ist untersagt, mit den Geräten zu telefonieren, das Internet oder sonstige Funktionen zu nutzen, welche nicht dem vertragsgerechten Zweck dienen. Auf den Geräten (GSM) ist ausschließlich die VONTIS Applikation zu nutzen. Die Geräte sind vom Kunden sorgfältig zu handhaben und aufzubewahren, so dass Schäden, Missbrauch und Verlust vermieden werden. Kommt es dennoch zu vorsätzlichem Schaden, Missbrauch, Verlust bzw. nicht vertragsgerechter Nutzung, haftet der Kunde eigenständig für den entstandenen Schaden.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet,

- VONTIS jede Änderung seiner vertragsrelevanten Daten schriftlich mitzuteilen,
- den Verlust von Endgeräten bzw. SIM-Cards unverzüglich VONTIS telefonisch, per Telefax oder per Email anzuzeigen
Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde für die bis zum Eingang der Mitteilung bei der VONTIS anfallenden nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte.
- an die Anschlüsse nur Endeinrichtungen anzuschließen, die von VONTIS für ihre öffentliche Telekommunikationsnetze zugelassen sind,

- beleidigenden, verleumderischen, Sitten- und/oder sonstigen gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten, durch Dritte verbreiten zu lassen, oder einer solchen Verbreitung durch Dritte Vorschub zu leisten und VONTIS auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen einer angeblichen Verletzung dieser Verpflichtungen gegen VONTIS erhoben werden

e. das Einverständnis des Anschlussinhabers, zu dem er Anrufe weiterleitet, einzuholen,

f. Fehler an der Software oder Netz unverzüglich der VONTIS in einer von VONTIS vorgegebenen Form anzuzeigen. VONTIS wird die Fehlerbeseitigung während der Betriebszeit durchführen,

g. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass

- der Fehler vom Kunden angezeigt und ausreichend beschrieben wird und für VONTIS bestimmbar ist,
- festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung in der vereinbarten Form gemeldet werden, erforderliche Unterlagen für die Fehlerbeseitigung VONTIS zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden, der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter nicht in die Software in der Weise eingegriffen oder sie geändert hat, dass hierdurch der Fehler entstanden ist,
- die Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird,

3.3 Eine Fehlermeldung kann auch darin bestehen, dass VONTIS dem Kunden Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung von Fehlern nennt.

3.4 VONTIS ist berechtigt, den Anschluss des Kunden unverzüglich auf Kosten des Kunden zu sperren, wenn der Kunde gegen seine Pflichten aus Ziffer 3.2 verstößt oder sich mit der Zahlung in Verzug befindet. Sonstige Rechte bleiben VONTIS vorbehalten.

3.5 Der Kunde haftet für Entgelte und Schäden, die durch die von ihm zu vertretende Nutzung eines Anschlusses durch Dritte entstehen. Eine gewerbsmäßige Weitervermarktung ist untersagt.

3.6 Der Kunde hat VONTIS die Kosten für die Überprüfung von Mängeln einer geschuldeten Leistung zu ersetzen, wenn die geschuldete Leistung mangelfrei erbracht wurde und der Kunde dies mit zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen können.

3.7 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden, seiner Organe oder seiner Verrichtungs-, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für VONTIS unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Pflichten des Kunden.

3.8 Der Kunde gewährt den VONTIS Mitarbeitern bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a. dass der Kunde

- sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht,
- dafür sorgt, dass den von VONTIS eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und Software gewährt wird,
- zugunsten der VONTIS Mitarbeiter dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen,
- den VONTIS Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt.

3.9 Von allen VONTIS übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die VONTIS jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistungen ist VONTIS berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet VONTIS die Unterlagen zurück.

3.10 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerung, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen. Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Kunden ergeben sich aus den nachfolgenden Bedingungen sowie aus dem Vertrag.

4. Vertragsbeginn und Vertragsende

4.1 Der Vertrag kommt zustande durch den vom Kunden schriftlich erteilten Auftrag und die Annahme dieses Auftrages durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von VONTIS. In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder Fristen sind grundsätzlich verbindlich, die Ausnahmen davon sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

4.2 Vertragsverhältnisse für die eine Mindestlaufzeit von 12 Monate vereinbart wurde, sind für beide Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um weitere 12 Monate. Die Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Vertragszeitraums bleibt bestehen. Gleiche Kündigungsfrist gilt ebenso für Vertragsverhältnisse für die eine Mindestlaufzeit von 24; 48 Monaten oder anderes vereinbart wurde. Sofern VONTIS oder dem Netzbetreiber aus regulatorischen Gründen der Netzbetrieb unmöglich oder unangemessen erschwert wird, ist VONTIS zur Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat berechtigt, ohne das hieraus Schadenersatzforderungen entstehen können.

4.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der VONTIS zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Kunde gemäß Ziff. 6 für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des Entgelts ganz oder mehr als drei Monat in Verzug gerät,
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen bzw. seine Vermögenslosigkeit in sonstiger Weise festgestellt wurde,
- der Kunde gegen die Bestimmungen in Ziff. 3.2 verstößt oder Endgeräte in einer Weise benutzt, die den ungestörten Netzbetrieb technisch gefährdet und der Kunde trotz schriftlicher Mahnung durch VONTIS unter Androhung der Kündigung seine Verpflichtungen nicht unverzüglich erfüllt,
- sich der Standort, über welchen der Kunde versorgt wird, nicht wirtschaftlich sinnvoll in das Netz des Betreibers eingliedern lässt und deshalb still gelegt werden muss.

4.4 Kündigt die VONTIS aus wichtigem Grund fristlos, steht ihr ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 75 % des monatlichen Grund- und/oder Paketpreises zu, der bis zum nächsten ordnungsgemäßen Kündigungstermin angefallen wäre.

4.5 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die VONTIS nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.

5. Vertragsänderungen

5.1 Änderungen der AGB VONTIS GmbH werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei VONTIS eingegangen sein. VONTIS wird auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben gesondert hinweisen.

5.2 Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Preise entsprechend angepasst.

6. Entgelt

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ergeben sich die Preise aus der aktuellen Preisliste für die betreffende Leistung; der Kunde ist ab betriebsfähiger Bereitstellung der Dienstleistung zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.

6.2 Nutzungsunabhängige Entgelte stellt VONTIS dem Kunden im Vorhinein in Rechnung. Im Falle von Beginn oder Ende der betriebsfähigen Bereitstellung während eines laufenden Monats werden diese anteilig auf der Basis von 30 Kalendertagen pro Monat berechnet. Nutzungsabhängige Entgelte stellt VONTIS dem Kunden einmal je Abrechnungszeitraum im Nachhinein in Rechnung.

6.3 Bei Vereinbarung einer nutzungsunabhängigen Pauschale ist diese bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu zahlen, auch wenn er den Vertrag vorzeitig beendet oder die Leistung nicht mehr genutzt wird.

6.4 Die Rechnungen der VONTIS sind soweit nichts anderes vereinbart, zu dem mit der Rechnung gesetzten Termin, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, fällig und zahlbar. Die Beweislast für den Rechnungszugang trägt der Rechnungsempfänger. Erfolgt innerhalb der v.g. Frist keine Begleichung der Rechnung, mahnt die VONTIS die Zahlung einmal kostenfrei an. Für jede weitere Mahnung werden Kosten in Höhe von jeweils 5.00 € berechnet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % pa fällig.

Wenn der Kunde VONTIS eine Ermächtigung zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren erteilt hat, wird VONTIS die Entgelte bei Fälligkeit vom angegebenen Konto des Kunden einziehen.

6.5 Anfallende Bankgebühren durch nicht gedeckte Lastschrifteinzüge oder Schecks aus Gründen, die VONTIS nicht zu vertreten hat, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.6 Störungen, Sperrung nach Zif. 3.2, Ausfall oder Verlust der Endgeräte, SIM-Cards oder sonstiger kundeneigener technischer Ausstattung entbinden den Kunden nicht von der Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte. Der Kunde haftet bei Verlust von Endgeräten bzw. SIM-Cards auch für die verbrauchsbezogenen Entgelte, die vor der ordnungsgemäßen Verlustanzeige gemäß Ziff. 3.2 anfallen, bis zur Höhe seiner durchschnittlichen Forderungshöhe der letzten unbeanstandet geblieben sechs Abrechnungszeiträume, es sei denn, er weist sein Nichtverschulden nach.

6.7 Gegen Forderungen von VONTIS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen VONTIS GmbH

6.8 Einwendungen gegen die Rechnung von VONTIS sind innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber VONTIS geltend zu machen. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Absenden.

6.9 War der Kunde unverschuldet gehindert, Einwendungen innerhalb der Frist gemäß Ziff. 6.7 zu erheben, kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses nachholen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6.10 Soweit aus technischen Gründen oder auf Verlangen des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Verlangen des Kunden oder auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht wurden, trifft VONTIS keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

6.11 Soweit die Rechnung von VONTIS auch Forderungen anderer Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen enthält, werden die eingehenden Zahlungen des Kunden zunächst auf die Forderungen von VONTIS angerechnet.

6.12 Rückzahlungsansprüche des Kunden bzw. sonstige Gutschriften werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt hat.

7. Einzelverbindungs nachweis

7.1 VONTIS erteilt, wenn möglich, einen Einzelverbindungs nachweis, wenn der Kunde dies vor dem für die Erstellung der Rechnung maßgeblichen Abrechnungszeitraum verlangt.

Ein ungekürzter Einzelverbindungs nachweis wird nur dann erteilt, wenn der Kunde zudem vorher schriftlich erklärt hat, dass seine Mitarbeiter informiert wurden und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.

8. Haftung

8.1 VONTIS haftet für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der geschuldeten Leistungen.

8.2 VONTIS haftet für etwaige Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur,

a. falls VONTIS, ihre Organe oder leitenden Angestellten einen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen oder eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen, oder

b. falls sonstige Erfüllungsgehilfen von VONTIS, die nicht zu den Organen oder leitenden Angestellten zählen, eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) grob fahrlässig oder vorsätzlich in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen.

8.3 Die Haftung von VONTIS, ihrer Organe, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist auf € 3.000.000 je Schadensfall beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

8.4 Fehlt einer von VONTIS vertraglich geschuldeten Leistung eine zugesicherte Eigenschaft oder verletzen Organe und leitende Angestellte von VONTIS eine Kardinalpflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haftet VONTIS unbeschadet der Ziff. 8.3 begrenzt auf solch typische Schäden, die für VONTIS zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, höchstens jedoch mit € 3.000.000. Diese Haftungsbegrenzungen gelten auch für den Schadensumfang.

8.5 Die Haftung von VONTIS nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

8.6 Im Übrigen ist die Haftung der VONTIS ausgeschlossen.

9. Bonitätsprüfung

9.1 VONTIS behält sich vor, vor Annahme des Auftrags und gelegentlich während der Laufzeit des Vertrages die Bonität des Kunden zu prüfen. Hierzu ist VONTIS berechtigt, bei der für den Sitz oder die Niederlassung des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (nachfolgend: „SCHUFA“) oder bei einer in Deutschland ansässigen, überregional tätigen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einzuholen. VONTIS ist ferner berechtigt, der SCHUFA und der Wirtschaftsauskunftei Daten auf Grund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während der Laufzeit des Vertrages solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen anfallen, darf VONTIS hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die Datenspeicherung und – übermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von VONTIS, eines Kunden der SCHUFA bzw. eines Kunden der Wirtschaftsauskunftei erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

10. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

10.1 VONTIS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um diesen Vertrag zu begründen, zu ändern und durchzuführen.

10.2 VONTIS verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. VONTIS hat den Kunden durch allgemein zugängliche Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten.

10.3 VONTIS ist berechtigt, Verbindungsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten zu verarbeiten und zu nutzen, wenn der Anrufer darin eingewilligt hat.

10.4 VONTIS verpflichtet sich, die Daten des Angerufenen unverzüglich zu anonymisieren.

10.5 VONTIS ist berechtigt, Verbindungsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten zielrufnummernbezogen zu verarbeiten und zu nutzen, wenn der Angerufene darin eingewilligt hat.

10.6 VONTIS ist berechtigt, telefonisch und auf andere Weise mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, um auf weitere Waren- und Dienstleistungsangebote von VONTIS hinzuweisen sowie den Kunden zu beraten, wenn der Kunde darin eingewilligt hat.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten

11.1 Der Kunde darf seine Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten; dies gilt nicht für Geldforderungen.

11.2 VONTIS darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unter Beachtung der schutzwürdigen Belange des Kunden ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. VONTIS hat dem Kunden die Übertragung mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Der Kunde kann diesen Vertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige für den Zeitpunkt kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.

12. Sonstiges

12.1 VONTIS kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag auch Dritter bedienen. Hierdurch kommt kein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande.

12.2 Änderungen und Ergänzungen bzw. Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

12.3 Zum Empfang von Anzeigen und/oder Erklärungen gegenüber VONTIS sind ausschließlich die Mitarbeiter von VONTIS berechtigt. Dritte, wie z.B. die VONTIS Vertragshändler, sind zur Entgegennahme und Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für VONTIS nicht berechtigt.

12.4 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragsparteien maßgebliche Recht der BRD. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover.

VONTIS (Stand 03/13)

VONTIS GmbH
Rathenaustr. 12
30159 Hannover
Telefon: 0511 / 37017028
Telefax: 0511 / 37017029